

203

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsatz: Eine tarifliche Regelung des Inhalts, daß Sozialversicherungsrenten auf ein vom Arbeitgeber zu gewährendes Ruhegeld voll anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Renten vor oder nach Eintritt des Arbeitnehmers in die Dienste dieses Arbeitgebers ganz oder teilweise erworben worden sind, ist rechtlich zulässig.

Aktenzeichen: 3 AZR 6/61

Urteil des BAG vom 5. Dezember 1961

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 6/61

1 Sa 72/60 Hamburg

Verkündet
am 5. Dezember 1961
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schlick und Berner für Recht erkannt:

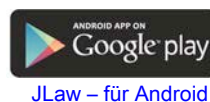
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. November 1960 - 1 Sa 72/60 - wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt auch die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat vom 14. August 1945 bis 31. Oktober 1959 in den Diensten der Beklagten gestanden, und zwar seit dem 1. November 1951 als Leiter einer Nebenstelle des Arbeitsamtes H mit einer Bezahlung nach Vergütungsgruppe III TO:A. Am 31. Oktober 1959 ist er nach erreichter Altersgrenze ausgeschieden. Der Kläger hat einen Anspruch auf Ruhegeld nach Maßgabe des Hamburger Ruhegeldgesetzes vom 16. Februar 1921 in der am 30. April 1952 geltenden Fassung; das ergibt sich aus dem Tarifvertrag zwischen der Beklagten einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft andererseits vom 29. März 1957.

Die Beklagte hat das dem Kläger hiernach zustehende Ruhegeld ab 1. November 1959 auf 530,11 DM, ab 1. Januar 1960 auf 563,09 DM und seit dem 1. Juni 1960 auf 564,97 DM berechnet. Auf diese Beträge rechnet die Beklagte aufgrund von § 19 des Hamburger Ruhegeldgesetzes die dem Kläger aus der Sozialversicherung zustehenden Renten an, nämlich

- | | |
|---|------------------|
| 1) Rente der Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte im Betrage von | 520,30 DM |
| 2) Rente der Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder | <u>105,30 DM</u> |
| | 625,60 DM. |
| | ===== |

Infolgedessen zahlt die Beklagte dem Kläger ein Ruhegeld nicht aus.

Der Kläger hat sich zunächst mit einem Gesuch gegen diese Berechnungsweise der Beklagten gewendet. Dieses Gesuch hat die Beklagte durch einen Bescheid vom 13. Juli 1960 abgelehnt. Daraufhin hat der Kläger mit der vorliegenden Klage die Zahlung von Versorgungsbezügen in Höhe von monatlich 175,-- DM seit dem 16. Februar 1960 geltend gemacht. Er ist der Auffassung, daß die Beklagte

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diejenigen Teile seiner Sozialversicherungsrenten nicht anrechnen dürfe, die auf Beitragszeiten vor Beginn seines Angestelltenverhältnisses zur Beklagten beruhen. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 175,-- DM beginnend mit dem 16. Februar 1960 sowie 4% Zinsen auf die fälligen Beträge vom 6. Juni 1960 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß ihre Berechnungsmethode nach § 19 des Hamburger Ruhegeldgesetzes gerechtfertigt ist. Außerdem hat sie den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auch der Höhe nach bestritten.

Beide Vorinstanzen haben den Kläger abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Grundlage des Klageanspruchs ist der Tarifvertrag vom 29. März 1957. Dieser Tarifvertrag verweist auf das Hamburger Ruhegeldgesetz vom 16. Februar 1921 in der am 30. April 1952 geltenden Fassung (vgl. das Hamburger Gesetz über Änderung in der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte vom 28. Januar 1952, GVBl. I Seite 3). Daran hat sich auch durch die Tarifverträge vom 11. November 1958 und 18. November 1960 nichts geändert. Infolgedessen gilt für den Kläger § 19 Abs. 1 des Hamburger Ruhegeldgesetzes (HRGG), der wie folgt lautet:

"(1) Auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge an Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenversorgung nebst Zuschlägen werden die vom Reiche, von den Ländern, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden sowie die auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder der gesetzlichen Versicherung für Angestellte ge-



währten Renten und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge nebst Zuschlägen und sonstigen Beihilfen jeder Art zum vollen Betrag angerechnet; jedoch wird eine auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder der gesetzlichen Versicherung für Angestellte gewährte Rente nicht angerechnet, soweit das Ruhegeld bzw. die Hinterbliebenenversorgung hinter den Versorgungsbezügen eines vergleichbaren Beamten zurückbleibt."

Diesen § 19 Abs. 1 HRGG hat das Landesarbeitsgericht zutreffend dahin ausgelegt, daß Sozialversicherungsrenten voll anzurechnen sind, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach Eintritt des Arbeitnehmers in den öffentlichen Dienst ganz oder teilweise erworben worden sind. Diese Gesetzesauslegung wird von der Revision nicht angegriffen. Die Parteien streiten in diesem Zusammenhang vielmehr darum, ob eine solche Regelung zulässig ist.

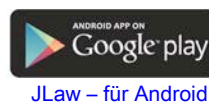
Durch die volle Anrechnung der Sozialversicherungsrente wird zunächst nicht in unzulässiger Weise über die Sozialrente des Klägers verfügt. Diese bleibt vielmehr unberührt; es wird lediglich das von der Beklagten zu gewährende Ruhegeld entsprechend gestaffelt (vgl. BAG AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Die volle Rentenanzurechnung ist aber auch nicht umgekehrt ein ungerechtfertigter Eingriff in einen erdienten Versorgungsanspruch. Vielmehr hat der Kläger von vornherein einen Anspruch auf ein zusätzliches Ruhegehalt nur in der Höhe des Differenzbetrages erworben, der zwischen seinen Renten aus der Sozialversicherung und dem nach Maßgabe des Hamburger Gesetzes errechneten Ruhegeldsatz entsteht. Die Anrechnungsregelung des § 19 Abs. 1 HRGG ist wirtschaftlich betrachtet nichts anderes als eine Aufstockungsklausel. Das Hamburger Ruhegeldgesetz gewährt Versorgung in der Weise, daß die Versorgung aus der Sozialversicherung auf einen angemessen erscheinenden Gesamtversorgungsbetrag ergänzt wird; gegen die Zulässigkeit einer solchen Regelung bestehen keine rechtlichen Bedenken, auch dann nicht, wenn die Rente zu Lasten des Pensionärs in vollem Umfang be-



rücksichtigt wird, obgleich der Ruhegeldsatz nur nach den Dienstzeiten beim ruhegeldzahlenden Arbeitgeber bemessen wird (vgl. § 6 Abs. 2 HRGG). Darüber, ob eine solche Regelung zweckmäßig und erstrebenswert ist, ist hier nicht zu entscheiden. Ihre Zulässigkeit ergibt sich daraus, daß der Arbeitgeber grundsätzlich frei darin ist, ob er ein Ruhegeld gewähren will und wenn er es tut, welche Grundsätze er der Bemessung dieses Ruhegeldes zugrunde legt.

Die Regelung des § 19 Abs. 1 HRGG verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Gerade bei betrieblichen Versorgungsregelungen entspricht es oftmals der Billigkeit sowie dem Gemeinschafts- und Gleichheitsgedanken, daß nicht so sehr an alle gleich hohe Beträge ausgezahlt, als daß vielmehr durch die zusätzlichen Betriebsleistungen sonst bestehende Ungleichheiten ausgeglichen werden (BAG AP Nr. 2 und Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Wäre das Ruhegeld nichts weiter als zurückbehaltener Lohn, so könnte vielleicht - wie die Revision es meint - die Anrechnung auch solcher Rentenanteile, die auf vordienstlichen Beitragszeiten beruhen, als eine sachfremde Differenzierung erscheinen. Bei einer solchen Betrachtungsweise wäre möglicherweise eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten in der Tat nur insoweit sachlich gerechtfertigt, wie diese Rente anteilig auch auf Beitragsleistungen desjenigen Arbeitgebers beruht, der das Ruhegeld zahlen muß. Das vom Arbeitgeber gezahlte Ruhegeld ist jedoch kein reiner Lohn, sondern es ist in erster Linie Versorgung. Wenn man aber vom Versorgungsgedanken ausgeht, ist es nicht sachfremd, zunächst einmal diejenige Versorgung als Grundlage zu nehmen, die dem Pensionär aus der Sozialversicherung zusteht, und diese Versorgung sodann aufzustocken auf den Betrag, der als angemessene Versorgung erforderlich erscheint.

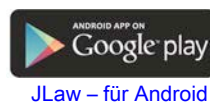
Anders als im Fall von AP Nr. 43 aaO ist allerdings in § 19 Abs. 1 HRGG kein Freibetrag vorgesehen. Infolgedessen wird ein Ruhegeld überhaupt nicht ausgezahlt, wenn -



wie im Fall des Klägers - die anrechenbaren Renten höher sind als das nach dem Gesetz errechnete Ruhegeld. Andererseits hat der Kläger, ebenfalls anders als im Fall von AP Nr. 43 aaO, auch keine Beiträge zu leisten brauchen. Wird aber das Ruhegeld allein vom Arbeitgeber aufgebracht, so kann eine Anrechnung der Sozialversicherungsrenten in vollem Umfang vereinbart werden.

Es ist schließlich auch nicht richtig, wenn die Revision meint, Rentenanteile aus vordienstlichen Beitragszeiten müßten ebenso von der Anrechnung ausgenommen bleiben wie Rentenanteile aus freiwilliger Versicherung. Diese beiden Rentenbestandteile können nicht gleichgestellt werden. Die Anrechnung von Rententeilen aus freiwilliger Versicherung würde einen unzulässigen Eingriff in die private Sphäre des Versorgungsberechtigten bedeuten, weil es sich um eine durch ausschließlich eigene Leistung und freiwillige Opfer erlangte zusätzliche Versorgung handelt. Dies gilt nicht für vordienstliche Rententeile aus der Pflichtversicherung (BAG AP Nr. 43 aaO).

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch läßt sich auch nicht aus dem letzten Halbsatz von § 19 Abs. 1 HRGG ableiten. Danach wird die Angestelltenrente nicht angerechnet, "soweit das Ruhegeld bzw. die Hinterbliebenenversorgung hinter den Versorgungsbezügen eines vergleichbaren Beamten zurückbleibt". Diese Vorschrift soll entsprechend der Grundstruktur des Hamburger Ruhegeldgesetzes bewirken, daß der Angestellte hinsichtlich seiner Gesamtversorgung dem vergleichbaren Beamten möglichst gleichgestellt wird. Die Anrechnung ist daher ausgeschlossen "soweit", d.h. in Höhe desjenigen Betrages, um den das Ruhegeld hinter der vergleichbaren Beamtenpension zurückbleibt. Man darf den zweiten Halbsatz des § 19 Abs. 1 HRGG nicht, wie die Revision meint, dahin auslegen, daß immer dann, wenn das Ruhegeld nach dem Hamburger Gesetz für sich allein betrachtet geringer ist als die vergleichbare Beamtenpension, jede Anrechenbarkeit entfielen. Bei einer



solchen Auslegung wäre der Angestellte gegenüber dem Beamten bevorzugt, was sich nicht mit dem Sinn des Gesetzes vereinbaren läßt. Außerdem würde die von der Revision vertretene Auslegung des Gesetzes zu einer nicht zu verstehenden unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Angestellten führen, weil bei demjenigen Angestellten, dessen Ruhegeld nur um 1,-- DM hinter der vergleichbaren Beamtenpension zurückbleibt, von der Angestelltenrente gar nichts anzurechnen wäre, während ein anderer Angestellter, dessen Ruhegeld die Beamtenpension erreicht oder gar übersteigt, sich eine Anrechnung in vollem Umfang gefallen lassen müßte.

Der Kläger könnte sich demnach auf den letzten Halbsatz von § 19 Abs. 1 HRGG nur berufen, wenn seine Gesamtversorgung in Höhe von 625,60 DM hinter der Beamtenpension eines vergleichbaren Beamten zurückbliebe. Die vergleichbare Besoldungsgruppe für den Kläger (Vergütungsgruppe III TOA) ist nach dem Tarifvertrag vom 11. November 1958 die Beamtenbesoldungsgruppe A 11, also nicht, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, A 13. Daß ein Beamter nach Vergütungsgruppe A 11 in entsprechender Lage eine höhere Pension erhielte als 625,60 DM, hat aber der Kläger selbst nicht vorgetragen. Das ist auch nach dem angefochtenen Urteil nicht einmal bei Vergütungsgruppe A 13 der Fall.

Nach allem ist der Klageanspruch nach dem Hamburger Ruhegeldgesetz in der Fassung von 1952 nicht begründet. Nun ist allerdings das Hamburger Ruhegeldgesetz mit Wirkung vom 1. April 1961 geändert worden, und zwar wenigstens teilweise im Sinn der Klage (vgl. § 24 des Hamburger Ruhegeldgesetzes vom 3. Juli 1961, GVBl. I Seite 225). Diese Gesetzesänderung kommt aber dem Kläger solange nicht zugute, wie der Tarifvertrag nicht geändert ist. Denn der Tarifvertrag vom 29. März 1957, auf dem der Anspruch des Klägers beruht, gewährt Ruhegeld nur nach Maßgabe des Hamburger Gesetzes vom 16. Februar 1921.



in der am 30. April 1952 geltenden Fassung; diese Fassung des Gesetzes ist dem Tarifvertrag als Anlage beigelegt. In Anbetracht dieser eindeutigen Bezugnahme können spätere Änderungen des Gesetzes im Rahmen dieses Tarifvertrages keine Berücksichtigung finden. Das muß umso mehr gelten, als eine Gleitklausel in § 6 des Tarifvertrages die Bezüge der Versorgungsempfänger an die Vergütungen der im Dienst stehenden Angestellten bindet; denn daraus ergibt sich, daß etwaige spätere gesetzliche Zulagen zu den Ruhegelösetätzen nach dem Hamburger Gesetz für den Tarifvertrag offenbar nicht maßgeblich sein sollten. Das läßt wiederum darauf schließen, daß die Tarifparteien bewußt das Gesetz in der Fassung von 1952 in Bezug genommen haben und daß nicht etwa die jeweils neueste Fassung gemeint war.

Ist sonach der Klageanspruch nicht begründet, so mußte die Revision zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Schlick

Berner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)